



Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauenen

Genehmigungs-Fassung

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.7 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.8 DAS SEKRETARIAT	6
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
B.4 PETITION	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION	14
D.3 PROTOKOLLE	15
E. AUFGABEN	16
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	16
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	17
F.2 RECHTSPFLEGE	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
ANHANG I: KOMMISSIONEN	23
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	32

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan und
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) das Organisationsreglement, die baurechtliche Grundordnung sowie Überbauungsordnungen, sofern nicht gemäss übergeordnetem Recht der Gemeinderat zuständig ist.
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er bezeichnet eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Er beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Reglemente. Vorbehalten bleibt Art. 4 Bst.a.

⁴ Er ist, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben, zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

³ Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, so kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

Für die Revisionsstelle gilt Art. 51 hienach nicht.

² Das Gemeindegesetz und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und die kantonale Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 15** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 16** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 17** ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Die Delegierten

Delegierte **Art. 18** Für Delegierte gelten die Amtsdauern gemäss Art. 50 und die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 51 OgR.

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 19** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.8 Das Sekretariat

Stellung **Art. 20** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 21 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 23 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 23 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2 verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 25 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Referendum Reglemente	Art. 26 Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlass eines Reglementes durch Unterzeichnen eines Begehrens verlangen, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.
Bekanntmachung	Art. 27 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Artikel 26 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: - den Beschluss - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit - die Referendumsfrist - die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen - die Einreichungsstelle - den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 28 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition	Art. 29 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 30 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 31 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden	Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 33 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 35 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag **Art. 39** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 40** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 41** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 42** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Protokollführerin oder der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form	Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmen- gleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 46 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Ge- schäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).
C.3 Wahlen	
Wählbarkeit	Art. 47 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen An- gelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Perso- nen, d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 48 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädi- gung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bun- desgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Orga- nigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal an- gehören.
Verwandtenausschluss	Art. 49 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rech- nungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.
Amts-dauer	Art. 50 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung	Art. 51 ¹ Die Amtszeit ist für Gemeinderatsmitglieder auf drei Amtsdauern und für alle übrigen Organe auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Amtszwang	Art. 52 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt. ² Ablehnungsgründe sind: a) das zurückgelegte 65. Altersjahr oder b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen. ³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten. ⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.
Auswahl-Verfahren für Wahlvorschläge	Art. 53 ¹ Bei Wahlen findet ein Auswahl-Verfahren für die Wahlvorschläge an der Urne statt. ² Das Auswahl-Verfahren finden frühestens drei Monate und spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung statt. Dieses ist in der Regel mit einer eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung durchzuführen.
Auswahl-Verfahren für Wahlvorschläge	Art. 54 ¹ Das Auswahl-Verfahren findet statt für Neu- und Wiederwahlen: a) der Präsidentin oder des Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) b) der Gemeinderatsmitglieder. ² Der Wahlausschuss ermittelt das Ergebnis. Der Gemeindeversammlung wird die dreifache Anzahl der Vorgeschlagenen, als Sitze zu besetzen sind, nach den erzielten Stimmenzahlen zur Wahl vorgeschlagen. ³ Die Namen der Vorgeschlagenen werden unverzüglich nach dem Auswahl-Verfahren in alphabetischer Reihenfolge ohne Stimmenzahlen im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde bekannt gegeben. Zudem werden diese Personen schriftlich benachrichtigt.

Wahlverfahren Gemeindeversammlung	Art. 55 a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Auswahl-Verfahrens bekannt. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer. f) Die Stimmberechtigten dürfen - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind. - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58) - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und - ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62)
Kommissionswahlen	Art. 56 Die Kommissionswahlen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates werden wie folgt durchgeführt: a) Die Vorschläge für die Neu- und Wiederwahlen erfolgen durch den Gemeinderat und/oder durch die jeweiligen Kommissionen. b) Die Kommissionswahlen erfolgen hierauf aufgrund der Wahlvorschläge durch den Gemeinderat.
Wahlreihenfolge	Art. 57 Die Wahlen finden an der Gemeindeversammlung in folgender Reihenfolge statt: a) Wieder- oder Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) b) Wieder- oder Neuwahl von Gemeinderatsmitgliedern.
Ungültiger Wahlgang	Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	Art. 61 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
Zweiter Wahlgang	² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 63 ¹ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 64 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 65 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	--

D.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 66 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
-----------------------------	---

Auskünfte	Art. 67 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 68 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 69 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
d) Inhalt	Art. 70 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers. ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Art. 71 ¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	Art. 72 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 73 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage	Art. 74 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 75 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 76 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 77 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 78 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 79 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 80 ¹Die Gemeinde Lauenen überträgt die Wasserbaupflicht gemäss Art. 59 Wasserbauverordnung des Kantons Bern

- an die Schwellenkorporation Gsteig, ein Teilgebiet im Bereich „Walliser-Wispile“.
- an die Schwellenkorporation Lauenen, für das übrige Gebiet inkl. ein Teilgebiet der Gemeinde Saanen im Bereich des „Trüttlisberg“.

Für die exakten Gebietsausscheidungen sind die betreffenden Perimeterpläne massgebend.

²Der Gemeinderat überträgt dem Verein Sozialdienst Saanenland den Vollzug der individuellen Sozialhilfe gemäss dem kantonalen Gesetz über die Sozialhilfe.

³Der Gemeinderat überträgt sämtliche Aufgaben der Sozialbehörde gemäss kantonalem Gesetz über die Sozialhilfe der Gemeinde Saanen.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 81 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 82 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Direktion für Inneres und Justiz, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 83 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 84 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 85 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 86 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Herbst 2008 auf den 1. Januar 2009 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Bisherige Kommissionen, welche gemäss diesem Reglement nicht mehr existieren, werden ungeachtet der Amtsdauern der einzelnen Mitglieder auf den 31. Dezember 2008 aufgehoben.

⁴ Reglemente und Verordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Genehmigung dieses Reglementes anzupassen.

Inkrafttreten

Art. 87 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 08. Februar 2000 mit den Revisionen vom 25. Juli 2001 und vom 19. Juli 2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 30. Mai 2008 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
Gez. Rudolf Trachsel
Rudolf Trachsel

Der Gemeindeschreiber:
Gez. Andreas Kappeler
Andreas Kappeler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. April 2008 bis 29. Mai 2008. (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 29. April 2008 bekannt.

Lauenen, 10. Juni 2008

Der Gemeindeschreiber:
Gez. Andreas Kappeler
Andreas Kappeler

Genehmigung

Durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:
Bern, 04.07.2008

Gez. M. Schürch

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lauenen hat folgende Änderungen dieses Reglements

Art. 3a und 10 Abs. 2	Wahl der Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsidentin /des Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident neu durch den Gemeinderat
-----------------------	---

Art. 52 Abs. 2 Bst. a	Als Ablehnungsgrund wird neu das zurück gelegte Alter vom 60. auf das 65. Altersjahr gesetzt
-----------------------	--

Anhang I: Kommissionen: Forstkommission	Anpassung der Forstkommission, insbesondere deren Aufgaben
--	--

Art. 34 Abs. 2, 70 Abs. 1 Bst. h und Art. 84 Abs. 1	Anpassung der gesetzlichen Grundlage
--	--------------------------------------

am 01. Dezember 2012 beraten und angenommen.

Die Änderungen treten mit Genehmigung des Amtes für Gemeinde und Raumordnung in Kraft.

Der Präsident:
Gez. *Rudolf Trachsel*
Rudolf Trachsel

Die Gemeindeschreiberin:
Gez. *Anita Stoll*
Anita Stoll

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2012 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeigern Saanen am 30. Oktober 2012 und in der Informationsbrochure Nr. 45 des Gemeinderates für die Stimmberechtigten bekannt gemacht.

Ort, Datum:
Lauenen, 08. Februar 2013

Die Gemeindeschreiberin:
Gez. *Anita Stoll*
Anita Stoll

Genehmigung

Durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:

Bern, 14. Februar 2013

Gez. *M. Schürch*
Monique Schürch

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lauenen hat folgende Änderungen dieses Reglements

Art. 21 Abs. 2	Verwendung von neuen Begriffen infolge neuem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
Art. 24 Abs. 2	Der Verweis auf Art. 23 Abs. 2 wird korrigiert auf Art. 22 Abs. 2
Art. 31	Amtsanzeiger wird durch amtlichen Anzeiger ersetzt
Art. 42 Abs. 3, Art. 55 Bst. e und g, Art. 60 Abs. 2, Art. 71 Abs. 1	Gemeindeschreiber/in wird ersetzt durch Protokollführer/in
Art. 54 Abs. 1 Bst. b und Art. 57 Bst. b	Werden gestrichen, da seit letzter Reglementsänderung der/die Vizepräsident/in durch den Gemeinderat gewählt wird
Anhang I: Bau- und Planungskommission	Baukontrolleur wird durch Baukontrolleur/in ersetzt
Anhang I: Finanzkommission	Finanzverwalter/in wird durch Gemeindeverwalter/in ersetzt
Anhang I: Schulkommission	Anzahl Mitglieder werden von 7 auf 5 reduziert

am 15. November 2014 beraten und angenommen.

Die Änderungen treten mit Genehmigung des Amtes für Gemeinde und Raumordnung in Kraft.

Der Präsident:
Gez. *Jörg Trachsel*
Jörg Trachsel

Der Gemeindeverwalter:
Gez. *Hans Ulrich Perreten*
Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderungen vom 23. September 2014 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Saanen am 23. September 2014 und in der Informationsbroschüre Nr. 50 des Gemeinderates für die Stimmberechtigten bekannt gemacht.

Ort, Datum:

Lauenen, 15. November 2014

Der Gemeindeverwalter:

Gez. Hans Ulrich Perreten

Hans Ulrich Perreten

Genehmigung

Durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:

Bern, 12. Januar 2015

Gez. Monique Schürch

Monique Schürch

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lauenen hat folgende Änderungen dieses Reglements am 22. November 2025 beraten und angenommen:

Art. 4 Bst. d)	Versammlungszuständigkeit neu ab Ausgaben über CHF 100'000.00 anstelle CHF 50'000.00
Art. 11 Abs. 4	Gemeinderatszuständigkeit zur Schaffung/Aufhebung von Stellen unabhängig der damit verbundenen Ausgaben
Art. 51 Abs. 1	Erhöhung der Amtszeit für Gemeinderatsmitglieder auf drei Amtsdauern
Art. 4 Bst. b), Art. 4 Bst. d), Art. 4 Bst. f), Art. 13 Abs. 1 Bst. a), Art. 14 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 67 Abs. 2, Art. 80 Abs. 4, Art. 82 Abs. 7,	Anpassungen aufgrund übergeordneter Veränderungen (Vorschriften, Begriffe, Amtsstellen) sowie redaktionelle Korrekturen
Anhang I	- Aufhebung Forstkommission - Anpassung der von Amtes wegen angehörenden Mitgliedern der Sicherheitskommission - Verweis auf Zivilschutzkommission BEO WEST statt auf Sicherheitskommission Saanen - Erfassung Spezialwahlausschuss

Die Änderungen treten mit Genehmigung des Amtes für Gemeinde und Raumordnung in Kraft.

Die Präsidentin:



Ruth Oehrli

Der Gemeindeverwalter:



Hans Ulrich Perreten

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderungen vom 22. Oktober 2025 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 42 vom 21. Oktober 2025 und in der Informationsbroschüre Nr. 73 des Gemeinderates für die Stimmberechtigten bekannt gemacht.

Ort, Datum:

Der Gemeindeverwalter:

Lauenen, 22. November 2025

Hans Ulrich Perreten

Genehmigung

Durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 15. Jan. 2026

Anhang I: Kommissionen

Bau- und Planungskommission	
Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Baukontrolleur/in
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Korrespondenz	Gemeindeverwaltung/Baukontrolleur/in
Aufgaben	Im Bereich Bauwesen: a) die Prüfung von Amtes wegen, ob das Baugesuch den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. b) die Antragsstellung an die Baubewilligungsbehörde, soweit sie nicht für den Entscheid selber zuständig ist. c) die vorläufige formelle Prüfung des Baugesuches gemäss Art. 17 BewD. d) soweit die Gemeinde Baubewilligungsbehörde ist: - die vorläufige Prüfung des Baugesuches nach Art. 17 BewD. - die Bekanntmachung und öffentliche Auflage der Baugesuche (Art. 25 ff BewD.) e) die Einholung von Amtsberichten, Stellungnahmen und weiteren Bewilligungen. im Bereich Planung: - Behandlung von planungsrechtlichen Aufgaben der Gemeinde a) Ortsplanung (Zonenplan) b) Gemeindeentwicklung c) Moorlandschaften d) Ortsbild- und Naturschutz e) Richtpläne f) Überbauungspläne g) Betreuung von Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt.
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite bis Fr. 10.000.00 Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50.000.00
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär/Baukontrolleur/in

Finanzkommission	
Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Gemeindeverwalter/in
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Sekretariat	Gemeindeverwalter/in
Aufgaben	Die Finanzkommission prüft und begutachtet die wichtigen und sämtliche ihr vom Gemeinderat überwiesenen Finanzgeschäfte: Im besonderen obliegen ihr: – die Vorbereitung des jährlichen Voranschlages mit Antrag über die Festsetzung der Gemeindesteueransätze, Taxen und Abgaben. – die Stellungnahme und Ausarbeitung der Finanzierungsbeschlüsse zu Kreditvorlagen. – die Vorberatung von Finanzplänen. – die Verwaltung der Gemeindelienschaften, sofern damit nicht andere Organe betraut sind. – die Vorbereitung, Begutachtung und Antragsstellung für vom Gemeinderat überwiesene steuerliche Angelegenheiten (Steuerveranlagungsverfahren, Erlasswesen, amtliche Bewertung usw).
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite bis Fr. 10.000.00 Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50.000.00
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

Infrastrukturkommission	
Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Totengräber, soweit Friedhof betreffend Brunnenmeister, soweit Wasserversorgung betreffend Gemeindewegmeister, soweit Abfallentsorgung und Tierkörperbeseitigung betreffend Gemeindewegmeister, soweit Abwasser betreffend Gemeindewegmeister, soweit öffentliche Toiletten betreffend Schulhausabwart, soweit Fernwärmeversorgung der Gemeinde betreffend
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Korrespondenz	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	Im Bereich Friedhof: - die Infrastrukturkommission ist vorberatende Kommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte. - sie ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes und hat im Rahmen des Friedhofreglementes Entscheidungsbefugnisse. - sie sorgt für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. - sie ist Aufsichtsorgan über das Bestattungs- und Friedhofpersonal. Im Bereich Wasserversorgung: - die Infrastrukturkommission ist vorberatende Kommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte, insbesondere Planung, Erstellung und Unterhalt der gemeindeigenen Wasserversorgungsanlagen. Im Bereich Abfall: - die Infrastrukturkommission erarbeitet zuhanden des Gemeinderates ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. - das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach dem Abfallreglement. - Im Bereich Abwasser: - die Infrastrukturkommission ist vorberatende Kommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte, insbesondere Planung, Erstellung und Unterhalt der gemeindeeigenen Abwasseranlagen.

	im Bereich Energie - die Infrastrukturkommission ist vorberatende Kommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte, insbesondere Planung, Erstellung und Unterhalt der Energieversorgungsanlagen, im Bereich Elektrizität in Zusammenarbeit mit den BKW Energie AG.
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite bis Fr. 10.000.00 Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50.000.00
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

Landwirtschaftskommission	
Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Ackerbaustellenleiter
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Korrespondenz	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	Gemäss Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen zur Unterstützung und Förderung der Alpwirtschaft. - prüft die Beitragsgesuche und stellt dem Gemeinderat Antrag über die Höhe des Beitragsansatzes. - nötigenfalls stellt sie Bedingungen und überwacht deren Erfüllung. Über eventuell notwendige Massnahmen stellt sie dem Gemeinderat Antrag. - stellt die Kommission auf dem Alpgebiet der Gemeinde Lauenen auffällige Gebäude und Anlagen fest, die ihren Zweck nicht mehr tunlich erfüllen und dem Landschaftsbild abträglich sind, nimmt sie mit dem Besitzer zwecks Sanierung oder Beseitigung Kontakt auf. – Bearbeitung von allgemeinen landwirtschaftlichen Belangen.
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite bis Fr. 10.000.00 Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50.000.00
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

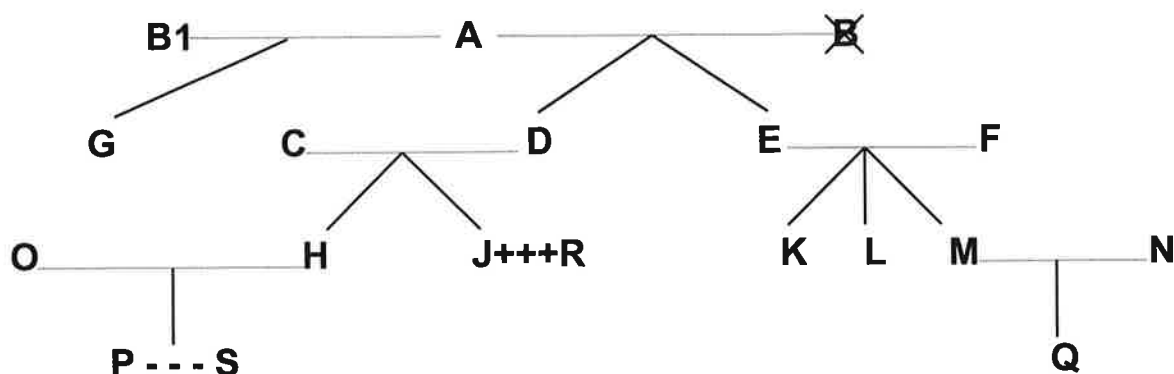
Sicherheitskommission	
Anzahl Mitglieder	5
Mitglieder von Amtes wegen	- Feuerwehrkommandant/in - Stellvertreter/in Feuerwehrkommandant/in - Ein Mitglied der Feuerwehr
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Korrespondenz	Gemeindeverwaltung
Aufgaben	Feuerwehr - Vorbereitung der Ausführungsbeschluss zum Feuerwehrreglement. - Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders - Ernennung und Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute. - Entlassung von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen - Bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat. - Anträge an den Gemeinderat für auszufällende Bussen. - Entscheid über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst. Zivilschutz - Unterhalt der bestehenden Zivilschutzbauten und festen Einrichtungen. - Werterhaltung (Unterhalt, Erneuerung) und Ausrüstung. - Aufsicht über die Öffentliche Schutzbauten. - Vertretung in der Zivilschutzkommission BEO WEST durch den/die Ressortleiter/in. Naturereignisse.
Entscheid- und Aufgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite bis Fr. 10.000.00 Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50.000.00
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

Schulkommission	
Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Schulleitung Schulhausabwart. Antragsrecht, soweit es die Belange der Schulhausanlagen betrifft
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll:	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Korrespondenz:	Bei Gemeindeaufgaben: Gemeindeverwaltung Fachliches: Protokollführer/in
Aufgaben	– Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung. – Im Übrigen befasst sich die Schulkommission mit den Angelegenheiten des Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder reglementarische Bestimmungen anderen Instanzen oder Organen vorbehalten ist.
Entscheid- und Ausgabebefugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite bis Fr. 10.000.00 Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50.000.00
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

Strassen- und Wegkommission	
Anzahl Mitglieder	5
Beisitzer / Beisitzerin (beratend mit Antragsrecht)	Gemeindewegmeister Wanderwegmeister
Vorsitz	Ressortvertreter Gemeinderat
Protokoll	Kommission wählt Protokollführer/in aus ihrer Mitte
Aufgaben	Der Strassen- und Wegkommission obliegen: - Die Aufsicht über das Strassenwesen nach den kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie den entsprechenden Reglementen und Weisungen, soweit nicht dazu vom Gemeinderat Spezialkommissionen eingesetzt werden. - Behandlung von Landerwerbsfragen und Vorbereitung der entsprechenden Verträge zuhanden des Gemeinderates. - Die Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeindewegmeisters. - Erstellung, Unterhalt und Reinhaltung der gemeindeeigenen Strassen, Wege und Plätze und des Beleuchtungswesens unter Einbezug der Schneeräumung und Glatteisbekämpfung. - Unterhalt und Reinhaltung des Magazins und des Fahrzeugparks. - Das Anbringen und der regelmässige Unterhalt von Verkehrssignalen und Strassenmarkierungen in Koordination mit dem Strassenverkehrsamt. - die Entgegennahme und Prüfung von Baugesuchen für Strassenbauvorhaben. - die Organisation und Aufsicht über den Unterhaltsdienst der Gemeindestrassen und -wege. - die Aufsicht über den Unterhaltsdienst der öffentlichen Strassen privater Eigentümer. - Erstellung, Unterhalt und Reinhaltung der Wanderwege - Wegeinzielungen. - die weiteren Obliegenheiten sind im Strassen- und Wegreglement der Gemeinde niedergelegt.
Entscheid- und Ausgabenbefugnisse	Verwendung bewilligter Budgetkredite bis Fr. 10.000.00 Verwendung bewilligter Verpflichtungskredite bis Fr. 50.000.00
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und/oder Sekretärin/Sekretär

Spezialwahlausschuss	
Anzahl Mitglieder	4
Vorsitz	Ein/e Verwaltungsangestellte/r, welche/r in eidg. Angelegenheiten Stimmberechtigt ist
Aufgaben	- Ermittlung Wahlergebnisse Nationalratswahlen - Ermittlung Wahlergebnisse Ständeratswahlen - Ermittlung Wahlergebnisse Grossratswahlen - Ermittlung Wahlergebnisse Regierungsratswahlen - Ermittlung Wahlergebnisse Gemeinderatswahlen
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.